

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2020/21

15.7.2021

179. Stück

---

## Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2021/22

### Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber\*innen zum Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe zugelassen werden können, führt die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz) gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Dieses Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung eines Face-to-Face Assessments.

### § 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber\*innen, die im Studienjahr 2021/22 an der KPH Graz zum Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.

### § 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe wird mit insgesamt 104 festgelegt.

### § 3 Informationen zu Eignungstest und Assessment

Das Face-to-Face Assessment stellt die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe dar und ist in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2021/22 geregelt (Module C, C+).

### § 4 Reihung

Innerhalb der Gruppe der geeigneten Studienwerber\*innen entscheidet die bei der Eignungsfeststellung erreichte Punktezahl über den Erhalt eines Studienplatzes. Sollten aufgrund der Ergebnisse beim Face-to-Face Assessment (Modul C) mehrere Personen gleich



gereiht sein und ist die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerber\*innen überschritten, wird der Durchschnitt der Noten der schriftlichen Maturafächer zur Reihung herangezogen.

### **§ 5 Zulassung zum Studium**

Die Zulassung zum Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe setzt die Erfüllung sämtlicher gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung, den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 4 sowie die Unterzeichnung des Aufnahmevertrages voraus.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Verordnung wurde am 15.07.2021 vom Rektorat beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau:

Die Rektorin:

RgR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Seel